

Automatische Ablesegeräte indiskret?

Wohnungseigentümer dürfen funkbasierte Heizkostenverteiler einbauen

Das Ablesen des Verbrauchs an Heizenergie zu organisieren, war in dieser Wohnanlage immer schon schwierig gewesen: Obwohl sich die Messfirma jedes Mal vorher ankündigte, war immer jemand abwesend, wenn sie dann vorbeikam — mal ein Eigentümer, mal ein Mieter. Deshalb beschloss die Eigentümergemeinschaft schließlich, funkbasierte Heizkostenverteiler installieren zu lassen.

Diese Geräte speichern automatisch pro Monat 18 Verbrauchswerte und aktualisieren jeden Monat die Datenübertragung an den Energieversorger. Niemand muss mehr fürs Ablesen der Daten die Wohnungen betreten. Klingt eigentlich praktisch. Doch ein Eigentümer fürchtete um seine Privatsphäre: Wenn ständig der Verbrauch aufgezeichnet werde, könne man Anwesenheit und Heizverhalten der Hausbewohner in ungeahntem Ausmaß nachvollziehen und auswerten. Wann er welche Heizkörper nutze und wann er in Urlaub fahre, gehe aber niemanden etwas an.

Vergeblich focht der Mann den Beschluss der Eigentümerversammlung an. Laut Heizkostenverordnung sei der Einbau funkbasierter Heizkostenverteiler zu dulden und steigere den Wohnwert, stellte das Amtsgericht Dortmund fest (512 C 42/13). Probleme für den Datenschutz entstünden dadurch nicht. Wann und wie lange die Daten gespeichert werden sollten und wer darauf zugreifen dürfe, habe die Eigentümergemeinschaft noch nicht festgelegt. Sie müsse das eben so regeln, dass Datenmissbrauch so weit wie möglich ausgeschlossen sei. Dann entspreche der Einbau den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung.

Sofern die Verbrauchsdaten nur einmal jährlich rückwirkend — eben für die abgelaufene Abrechnungsperiode — ausgelesen werden, erfahre man dadurch nichts über die Bewohner. Nur die Heizmenge insgesamt, aber die habe man auch früher schon feststellen können. Allerdings müssten die Bewohner den Ableser zu diesem Zweck in ihre Wohnung lassen. Viele Menschen betrachteten das als größeren Eingriff in die Privatsphäre als die Aufzeichnungen eines Geräts.

Im übrigen sei ohnehin zweifelhaft, ob Wärmeverbrauchsdaten zu den geschützten personenbezogenen Daten gehörten. In einer Eigentümergemeinschaft hätten jedenfalls die Bewohner Anspruch darauf, den Energieverbrauch der Mit-Bewohner zu kennen. Die neuen Geräte senkten auch die Kosten für alle: Wenn die Messfirma mehrfach kommen müsse, um die Daten abzulesen, entstünden mehrfache Fahrtkosten, die nun wegfielen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/automatische-ablesegeraete-indiskret>